

13. Änderung der Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 (1) Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.

(2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Gymnasien

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Gymnasien werden wie folgt festgelegt:

1. Ulrichsgymnasium Norden

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

2. Gymnasium Ulricianum Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird für das Gymnasium Ulricianum Aurich eine Außenstelle an der Walschule Egels eingerichtet. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 auf die Standorte wird durch die nachfolgenden Schulbezirke festgelegt. ~~ab dem Schuljahr 2021/2022 gilt die Regelung für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7.~~

Der Schulbezirk für das Gymnasium Ulricianum Aurich für diese Jahrgänge erstreckt sich wie folgt auf das Hauptgebäude in der von Jhering Straße und auf die Außenstelle in Egels:

- a) Der Außenstelle in Egels zugeordnet werden alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großefehn, der Stadt Wiesmoor sowie in den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Aurich haben.

Egels	Pfalzdorf
Dietrichsfeld	Wiesens
Tannenhäusen	Schirum
Brockzetel	Popens
Langefeld	Kirchdorf, östlich der B 72
Middels	Wallinghausen
Spekendorf	Sandhorst, östlich der B 210 sowie östlich der L7
Plaggenburg	Aurich (Kernstadt), östlich der B 210 sowie östlich der B 72

- b) Dem Hauptstandort in der von-Jhering Str. zugeordnet werden alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in den Gemeinde Südbrookmerland und Ihlow sowie in den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Aurich haben.

Extum	Haxtum
Georgsfeld	Sandhorst, westlich der B 210 sowie östlich der L7
Rahe	Kirchdorf, westlich der B 72
Walle	Aurich (Kernstadt), westl. der B 210 sowie westl. der B 72

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich, der Stadt Wiesmoor und der Gemeinde Großefehn. Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie der Gemeinde Großefehn.

3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn mit Außenstelle in Hinte

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

§ 4

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen- werden wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5-10) umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich.

2. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

3. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge und für den Sekundarbereich I des Schulzweiges Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie die Stadt Emden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Datum:

Landkreis Aurich

Dr. Puchert, Erster Kreisrat